

Hinweis zur Planung einer Arbeitsstätte

Die Arbeitsstättenverordnung verpflichtet den Arbeitgeber, Arbeitsstätten so einzurichten und zu betreiben, „dass von ihnen keine Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten ausgehen“ (§ 3 a ArbStättV). Auch wenn Auftraggeber die Identifizierung und Erfüllung arbeitsschutzrechtlicher Vorgaben nahezu regelmäßig als Teil der Planungsaufgabe des Architekten ansehen, stehen mit dem Arbeitsstättenrecht (Bundesrecht) und dem öffentlichen Baurecht (Länderrecht) jedoch zwei Rechtsgebiete nebeneinander, die zwar in der baulichen Anlage verknüpft, nicht aber in der Verantwortlichkeit auf den Planer fokussiert sind. Es ist die alleinige Verantwortung der Arbeitgeber bzw. Betreiber der Arbeitsstätte, die Vorgaben zum Arbeitsschutzrecht festzulegen und diese rechtzeitig als Planungsgrundlage zur Verfügung zu stellen.